

Verordnung zur Änderung der Verordnung (2021:1002) über Vermüllungsgebühren

Draft Text (Textentwurf)

Gestützt auf die Verordnung (2021:1002) über Vermüllungsgebühren wird verfügt,¹

dass die §§ 27 und 29 aufgehoben werden;

dass die Überschrift unmittelbar vor § 27 gestrichen wird;

dass die §§ 5, 8 bis 10, 12, 13, 15, 17, 18 und 24 bis 26 nachstehenden Wortlaut erhalten;

dass drei neue Paragraphen, nämlich die §§ 8a, 15a und 17a, mit nachstehendem Wortlaut eingefügt werden.

§ 5² Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen:

Kunststoff, Inverkehrbringen auf dem schwedischen Markt, Bereitstellung auf dem Markt, Einwegprodukt, Einwegkunststoffprodukt, Becher, Getränkebehälter, Lunchbox und leichte Kunststofftragetasche: wie in der Verordnung (2021:996) über Einwegprodukte;

Plastikflasche, flexible Umhüllung und Verpackungshersteller: wie in der Verordnung (2022:1274) über die Herstellerverantwortung für Verpackungen;

Tabakerzeugnisse, Filter, Zigarettenstummel und Hersteller von Filtern oder Tabakerzeugnissen mit Filtern: wie in der Verordnung (2021:998) über die Herstellerverantwortung für bestimmte Tabakerzeugnisse und Filter;

Ballon und Ballonhersteller: wie in der Verordnung (2021:999) über die Herstellerverantwortung für Ballons; sowie

Feuchttücher und Hersteller von Feuchttüchern: wie in der Verordnung (2021:1000) über die Herstellerverantwortung für Feuchttücher.

§ 8³ Jedes Jahr zahlen Hersteller, die gemäß Kapitel 11 § 1 der Verordnung (2022:1274) über die Herstellerverantwortung für Verpackungen Bericht erstatten müssen, der schwedischen Umweltschutzbehörde Abfallgebühren, wenn sie auf dem schwedischen Markt Folgendes bereitstellen:

1. Einweg-Kunststoffdeckel für Becher;
2. flexible Verpackungen;
3. Lebensmittelboxen, die Einweg-Kunststoffprodukte sind;
4. Becher, die Einweg-Kunststoffprodukte sind;
5. Plastikflaschen für Getränke mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,6 Litern;

¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, in der ursprünglichen Fassung. Siehe auch Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

² Letzter Wortlaut 2022:1425.

³ Letzter Wortlaut 2024:71.

6. Getränkebehälter, ausgenommen Getränkeflaschen aus Kunststoff, mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,6 Litern; oder

7. leichte Plastiktragetaschen.

§ 8a Jedes Jahr zahlen die Erzeuger der schwedischen Umweltschutzbehörde Abfallgebühren, wenn sie auf dem schwedischen Markt Folgendes in Verkehr bringen:

1. Tabakerzeugnisse mit Filtern;
2. Filter;
3. Luftballons; oder
4. Feuchttücher.

§ 9⁴ Vermüllungsgebühren werden in Form einer variablen Produktgebühr und einer festen Jahresgebühr erhoben.

Die Produktgebühr ist zu entrichten:

1. ab 2024 von den Erzeugern der in § 8 Absätze 1 bis 4 und 6 sowie § 8a Absätze 1 und 2 genannten Erzeugnisse; sowie
2. ab 2025 von den Herstellern der in § 8a Absätze 3 und 4 genannten Produkte.

Die Jahresgebühr wird entrichtet:

1. ab 2023 von den Herstellern der in § 8 und § 8a Absätze 1 und 2 genannten Produkte; sowie
2. ab 2025 von den Herstellern der in § 8a Absätze 3 und 4 genannten Produkte.

§ 10⁵ Die Produktgebühr deckt folgende Kosten ab:

1. Reinigung der in § 8 Absätze 1 bis 4 und 6 sowie § 8a genannten Einwegprodukte, die an Orten weggeworfen wurden, für die die Gemeinde nach dem Gesetz (1998:814) mit besonderen Bestimmungen über Straßenreinigung und Beschilderung eine verantwortliche Abfallentsorgungspflicht hat:

2. Verwaltung und Planung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten;
3. Erhebung und Meldung von Daten, die nach dieser Verordnung oder gemäß dieser Verordnung erlassenen Verordnungen bereitzustellen sind; und
4. Bereitstellung von Informationen, um die negativen Auswirkungen der Einwegkunststoffabfälle auf die Umwelt zu verringern.

Die Produktgebühr deckt nicht die Kosten für die Beseitigung von Abfällen, die an der Küste an Land gespült werden.

§ 12⁶ Die Höhe der Produktgebühr wird festgelegt, indem die den Gemeinden gemäß § 13 entstandenen Kosten auf die Produktkategorien aufgeteilt werden, für die die Produktgebühr gemäß § 9 erhoben wird. Die Kosten werden auf der Grundlage des Anteils aufgeteilt, den eine Produktkategorie an der Gesamtzahl der bei der gemäß § 31 durchzuführenden Wurfmüllmessung gemessenen Positionen darstellt. Danach werden die Kosten pro Produktkategorie den einzelnen Produkten

⁴ Letzter Wortlaut 2024:71.

⁵ Letzter Wortlaut 2024:71.

⁶ Letzter Wortlaut 2024:71.

innerhalb der Produktkategorie zugeordnet, indem die Kosten durch die Gesamtzahl der Produkte in der Produktkategorie dividiert werden, die auf dem schwedischen Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

Die Höhe der Produktgebühr wird von der Schwedischen Umweltschutzbehörde in den auf Grundlage von § 14 erlassenen Vorschriften festgelegt. Die Höhe der Produktgebühren wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, überprüft.

Die schwedische Umweltschutzbehörde stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten über die den Gemeinden entstandenen Kosten und die Anzahl der auf dem schwedischen Markt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte.

§ 13⁷ Die schwedische Umweltschutzbehörde ermittelt jährlich die den Gemeinden entstandenen Kosten auf der Grundlage:

1. der von den Gemeinden nach § 28 Absätze 1 und 2 gemeldete Kostenanteil, bestehend aus den Kosten für die Einwegprodukte nach § 8 Absätze 1 bis 4 und 6 sowie § 8a, berechnet auf der Grundlage des Anteils dieser Produktkategorien an der Gesamtzahl der Gegenstände, die bei der gemäß § 31 durchzuführenden Wurfmüllmessung gemessen wurden; sowie
2. der Bewertung der schwedischen Umweltschutzbehörde, ob die von einer Gemeinde gemäß § 28 Absätze 1 und 2 gemeldeten Kosten unter Berücksichtigung der Bevölkerung, der Bevölkerungsdichte, des Tourismus und anderer Faktoren, die sich auf die Vermüllungskosten der Gemeinde auswirken können, zu hoch sind.

§ 15⁸ Der von jedem Hersteller der in § 8 genannten Erzeugnisse für ein bestimmtes Jahr (das Beitragsjahr) zu zahlende Betrag an Produktgebühren wird auf der Grundlage der Angaben gemäß Kapitel 11 § 1 und § 2 der Verordnung (2022:1274) über die Herstellerverantwortung für Verpackungen, bezüglich der Anzahl der von einem Hersteller im Jahr vor dem Beitragsjahr auf dem schwedischen Markt bereitgestellten Produkte berechnet.

§ 15a Der Betrag, den jeder Erzeuger der in § 8a genannten Erzeugnisse für ein bestimmtes Jahr (das Beitragsjahr) als Produktgebühren zu zahlen hat, wird auf der Grundlage der Angaben über die Anzahl der Erzeugnisse berechnet, die ein Erzeuger im Jahr vor dem Beitragsjahr auf dem schwedischen Markt in Verkehr gebracht hat.

1. gemäß § 36 der Verordnung (2021:998) über die Herstellerverantwortung für bestimmte Tabakerzeugnisse und -filter;
2. gemäß § 18 der Verordnung (2021:999) über die Herstellerverantwortung für Ballons; sowie
3. gemäß § 19 der Verordnung (2021:1000) über die Herstellerverantwortung für Feuchttücher.

§ 17⁹ Für jedes Kalenderjahr zahlt ein Hersteller eine Jahresgebühr von 3 000 SEK pro Produktkategorie, wenn er auf dem schwedischen Markt Produkte in folgenden Produktkategorien bereitstellt:

1. Einweg-Kunststoffdeckel für Becher;
2. flexible Verpackungen;
3. Lebensmittelboxen, die Einweg-Kunststoffprodukte sind;

⁷ Letzter Wortlaut 2024:71.

⁸ Letzter Wortlaut 2024:71.

⁹ Letzter Wortlaut 2024:36.

4. Becher, die Einweg-Kunststoffprodukte sind, oder
5. Getränkebehälter, ausgenommen Getränkeflaschen aus Kunststoff, mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,6 Litern.

§ 17a Für jedes Kalenderjahr zahlt ein Hersteller eine Jahresgebühr von 3 000 SEK pro Produktkategorie, wenn er Produkte in folgenden Produktkategorien auf dem schwedischen Markt in Verkehr bringt:

1. Filter;
2. Luftballons; oder
3. Feuchttücher.

§ 18¹⁰ Für jedes Kalenderjahr zahlt ein Hersteller eine Jahresgebühr von 1 800 SEK pro Produktkategorie, wenn er auf dem schwedischen Markt Produkte in folgenden Produktkategorien bereitstellt:

1. Plastikflaschen für Getränke mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,6 Litern;
2. leichte Plastiktragetaschen.

§ 24 Die erhobenen Produktgebühren werden auf die Gemeinden verteilt. Die Produktgebühren werden als Ausgleich für die in § 10 genannten Tätigkeiten auf der Grundlage des gemäß § 13 ermittelten Anteils einer einzelnen Gemeinde an den Kosten der Gemeinden für das Jahr vor dem Beitragsjahr, auf das sich die Zahlung bezieht, ausgezahlt.

§ 25 Die Produktgebühren werden mindestens einmal pro Kalenderjahr auf die Gemeinden verteilt und an diese gezahlt.

§ 26 In Einzelfällen bestimmt die schwedische Umweltschutzbehörde den Anteil der Einnahmen aus den Produktgebühren, der einer Gemeinde zuzuweisen ist, und die Zahlung an die Gemeinde.

Diese Verordnung tritt am [x. März 2025] in Kraft.

¹⁰ Letzter Wortlaut 2024:36.